

**Az. 32-5143-8-402/21****Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Beschäftigte von

- vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie von
- Altenheimen und Seniorenresidenzen

haben an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 29. März 2021

**Diepold**

Regierungsrat

**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16:00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:  
<https://www.kreis-freising.de>

**Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

**das Sparkassenbuch Nr. 3573064395**

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 11.03.2021

**Sparkasse Freising**

Vorstand